

**Königliches Decret, welches die Fortsetzung des Achten Buchs
der bürgerlichen Processordnung enthält.**

Vom 15ten Juli 1809

Achtes Buch.

Einziger Titel.

Von Ernennung der Schiedsrichter und deren Erkenntnis.

Art. 929. Alle diejenigen, welchen die freie Verfügung über ihre Rechte zusteht, können sich über eine oder mehrere Personen vereinigen, die als Schiedsrichter ihre Streitigkeiten entscheiden

Art. 930. Schenkungen und Vermächtnisse, welche den Unterhalt, die Wohnung oder Kleidung zum Gegenstande haben, ferner Trennungen der Eheleute, Ehescheidungen, Erörterung eines rechtlichen Standes, und alle Streitigkeiten, welche sich zur Mittheilung an die königliche Procuratur eignen, können der schiedsrichterlichen Entscheidung nicht unterworfen werden.

Art. 931. Die Übereinkunft, wodurch ein Schiedsrichter gewählt wird (Compromiss), muss schriftlich verfasst werden; dies kann entweder durch ein von den gewählten Schiedsrichtern aufgenommenes, und sowohl von ihnen als den Parteien unterzeichnetes Protocoll, oder durch eine Notariatsurkunde, oder durch einen schriftlichen Aufsatz, geschehen.

Art. 932. Diese Übereinkunft muss die streitigen Gegenstände und die Namen der Schiedsrichter, bei Strafe der Nichtigkeit, angeben.

Art. 933. Doch ist dieselbe gültig, wenn gleich die Zeit, in welcher die Schiedsrichter den Ausspruch thun sollen, nicht bestimmt ist, in diesem Falle aber beschränkt sich der den Friedensrichtern ertheilte Auftrag auf vier Monate, vom Tage jener Übereinkunft an.

Art. 934. Während der zur schiedsrichterlichen Erörterung bestimmten Frist, kann der den Schiedsrichtern ertheilte Auftrag nicht anders, als mit der einstimmigen Genehmigung der Parteien zurück genommen werden.

Art. 935. Die Parteien und Schiedsrichter haben bei dem ganzen Verfahren die Fristen und Formen zu beobachten, welche die ersteren verabredet haben; wenn nichts vorher bestimmt ist, so treten die für die Tribunäle ertheilten Vorschriften ein. Doch ist die Zuziehung von Anwälten nicht erforderlich, und die Parteien überreichen den Schiedsrichtern unmittelbar, alles was sie einbringen.

Art. 936. Die Parteien können sowohl gleich bei der ersten Übereinkunft, als nachher, der Appellation entsagen.

Hat man wegen der Appellation oder wegen des Rechtsmittels der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sich der schiedsrichterlichen Entscheidung unterworfen, so gilt diese als endliches Erkenntnis, wogegen keine Appellation statt findet.

Art. 937. Die zur Einleitung des Processes dienenden Handlungen, und die Aufnahme der Protocolle, müssen von sämtlichen Schiedsrichtern geschehen, wenn nicht der Inhalt des Compromisses sie berechtigt, einen von ihnen zu beauftragen.

Art. 938. Das Compromiss geht zu Ende:

1. durch den Tod, die Weigerung, Aufkündigung oder Verhinderung eines der Schiedsrichter, wenn nicht verabredet ist, dass von den andern fortgefahren werde, oder dass die Parteien, oder der oder die noch übrigen Schiedsrichter den Verstorbenen durch ihre Wahl ersetzen können;
2. durch den Ablauf der verabredeten Frist, oder der vier Monate, wenn keine Zeitbestimmung statt gefunden hat;
3. Wenn die Stimmen der Schiedsrichter getheilt sind, und sie nicht beauftragt sind, einen Dritten (Obmann) zur Entscheidung zu wählen;
4. durch das Absterben einer der Parteien, im Falle sie einen oder mehrere minderjährige, interdicirte, oder andere der Vertretung von Seiten der königlichen Procuratur bedürftende Erben hinterlassen.

Art. 939. Dagegen wird durch das Absterben der Parteien in dem Falle, wenn alle Erben volljährig sind, das Compromiss nicht aufgelöst; die für die Einleitung und Entscheidung der Sache bestimmte Frist läuft nicht während der zur Inventaraufnahme und zum Bedenken über die Antretung der Erbschaft gestatteten Zeit.

Art. 940. Die Schiedsrichter können das übernommene Geschäft nicht aufsagen, wenn ihre Verrichtungen einmal begonnen haben; man kann aber auch ihre Entscheidung nicht ablehnen, wenn nicht eine von den im 311ten Artikel des zwanzigsten Titels im ersten Buche dieser Prozessordnung erwähnten Ursachen vorhanden, und zwar erst nach dem Compromiss eingetreten ist.

Art. 941. Wird eine Urkunde, wenn gleich nur im Wege des Civilverfahrens, als falsch angegriffen, oder ereignet sich irgend ein peinlicher Zwischenpunkt, so verweisen die Schiedsrichter desfalls die Parteien zur gerichtlichen Ausführung, und erst von dem Tage des Erkenntnisses über den Zwischenpunkt fangen die für das schiedsrichterliche Geschäft bestimmten Fristen zu laufen fort.

Art. 942. Jede Partei ist verbunden, ihre schriftlichen Aufsätze und Beweisstücke, wenigstens einen Monat vor dem Ablauf der Compromisszeit beizubringen; und die Schiedsrichter müssen auf das, was beigebracht ist, ihr Erkenntnis abgeben.

Das Erkenntnis muss mit Gründen unterstützt, mit dem Datum versehen, und von jedem der Schiedsrichtern unterschrieben sein; in dem Falle jedoch, wo mehr als zwei Schiedsrichter sind, und die geringere Zahl die Unterschrift verweigert, müssen die übrigen davon Erwähnung thun, und das Erkenntnis ist alsdann eben so wirksam, als wenn es von allen unterschrieben wäre.

Art. 943. Wenn die Stimmen der Schiedsrichter getheilt, und dieselben berechtigt sind, einen Obmann zu wählen, so müssen sie dies in dem nämlichen Erkenntnis thun, wodurch sie erklären, dass eine Stimmengleichheit statt finde; können sie sich darüber nicht vereinigen, so erklären sie dies zum Protocoll, und der Obmann wird nun von dem Präsidenten des Tribunals ernannt, welches die Vollstreckung des schiedsrichterlichen Erkenntnisses zu verordnen hat.

Zu diesem Zweck wird von der Partei, welcher am meisten an der Beendigung liegt, eine Bittschrift übergeben.

In beiden Fällen sind die Schiedsrichter verbunden, ihre verschiedene Meinung, besonders und mit Gründen unterstützt, in einem und demselben oder in abgesonderten Protocollen aufsetzen.

Art. 944. Der Obmann ist schuldig, binnen einem Monate, vom Tage der Annahme an gerechnet, eine Entscheidung zu geben, wenn nicht gleich bei seiner Ernennung diese Frist verlängert worden ist; er kann jedoch nicht eher erkennen, als nachdem er mit den sich uneinigen Schiedsrichtern, welche desfalls zusammen berufen werden müssen, zuvor berathschlagt hat.

Wenn die Schiedsrichter nicht alle zusammen kommen, so erkennt der Obmann allein, doch ist er verbunden, der Meinung eines der übrigen Schiedsrichter beizutreten.

Art. 945. Die Schiedsrichter und Obmänner haben sich bei ihren Entscheidungen nach rechtlichen Grundsätzen zu richten, wenn nicht das Compromiss sie beauftragt, als gütliche Vermittler zu sprechen.

Art. 946. Schiedsrichterliche Erkenntnisse sind in keinem Falle der Opposition unterworfen.

Art. 947. Das schiedsrichterliche Erkenntnis muss durch eine Verfügung des Friedensrichters oder des Präsidenten des Gerichts erster Instanz, welchem in Ermangelung des Compromisses die Entscheidung des zwischen den Parteien streitigen Punkts gebührt hätte, zur Vollziehung geeignet erklärt werden; zu diesem Zwecke wird das Originalconcept des Erkenntnisses binnen drei Tagen, welchen noch ein Tag für jede drei Myriameter (Meilen) der Entfernung zwischen dem Orte, wo das Erkenntnis gefällt wurde, und dem Aufenthaltsorte des Richters hinzugerechnet ist, von einem der Schiedsrichter bei dem Gerichtssecretariat niedergelegt.

Wenn die Appellation von einem Urtheile Gegenstand des Compromisses war, so ist die schiedsrichterliche Entscheidung bei dem Secretariat des Gerichts, vor welches die Sache in letzter Instanz gehört hätte, niederzulegen, und der Präsident dieses Gerichts erlässt sodann die Verfügung.

Wegen der Kosten der Niederlegung können nur die Parteien in Anspruch genommen werden.

Art. 948. Die schiedsrichterlichen Erkenntnisse können, selbst wenn sie nur eine vorbereitende oder vorläufige Entscheidung enthalten, nur dann zur Vollziehung gelangen, wenn zuvor der Präsident des Tribunals oder der Friedensrichter, wenn die Sache vor ihn zur Entscheidung gehört hätte, deshalb eine Verfügung ertheilt, und solche, ohne dass es der Mittheilung an die königliche Procuratur bedürfte, unter das Originalconcept des Erkenntnisses oder an den Rand desselben gesetzt hat. Diese Verfügung wird bei der Ausfertigung der Entscheidung dieser am Ende beigelegt.

Das Erkenntnis über die bei der Vollziehung der schiedsrichterlichen Entscheidung sich erhebenden Streitigkeiten gehört vor das Gericht oder den Richter, welcher die Verfügung ertheilt hat.

Art. 949. Schiedsrichterliche Entscheidungen können in keinem Falle einem Dritten entgegen gesetzt werden.

Art. 950. Die Appellation von schiedsrichterlichen Erkenntnissen wird ergriffen an die Tribunäle erster Instanz bei solchen Gegenständen, welche, in Ermangelung des Compromisses, in erster Instanz, jedoch mit Vorbehalt der Appellation, vor den Friedensrichter gehört hätten, und an den Appellationshof in Ansehung derjenigen Gegenstände, welche in erster oder letzter Instanz vor die Tribunäle erster Instanz gehört haben würden.

Von schiedsrichterlichen Entscheidungen über Sachen, welche in letzter Instanz vor den Friedensrichter gehört hätten, findet gar keine Appellation statt.

Art. 151. Die über die vorläufige Vollziehung der Erkenntnisse der Tribunäle ertheilten Vorschriften sind auch die schiedsrichterlichen Erkenntnisse anwendbar.

Art. 952. Mit Ausnahme derjenigen Sachen, welche in letzter Instanz vor den Friedensrichter gehört hätten, kann gegen schiedsrichterliche Entscheidungen auch das Rechtsmittel der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, in den Fällen mit Beobachtung der Fristen und Formen, welche im zweiten Titel des vierten Buchs für die Erkenntnisse der gewöhnlichen Gerichte vorgeschrieben sind, ergriffen werden, und ist bei dem Gerichte anzubringen, welches über die Appellation zu erkennen berechtigt gewesen wäre.

Art. 953. Doch wird dies Rechtsmittel durch folgende Umstände nicht begründet:

1. Durch die Versäumung der gewöhnlichen Formen, in dem Falle nämlich, wenn, dem 935sten Artikel zufolge, die Parteien andere nicht verabredet haben;
2. Dadurch, dass das Erkenntnis Gegenstände begreift, um welche die Parteien nicht gebeten hatten. In beiden Fällen findet in Gemäßheit des folgenden Artikels Nichtigkeitsbeschwerde statt.

Art. 954. In folgenden Fällen bedarf man weder der Appellation, noch des Gesuchs um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand:

1. Wenn das Erkenntnis ohne vorgängiges Compromiss ertheilt, oder dabei die Grenzen desselben überschritten wurden;
2. Wenn das vorausgegangene Compromiss nichtig und wieder erloschen war;
3. Wenn das Erkenntnis nur von einigen Schiedsrichtern, welche nicht beauftragt waren, in Abwesenheit der übrigen zu entscheiden, gefällt wurde;
4. Wenn es von dem Obmanne ertheilt wurde, ohne zuvor darüber mit den sich widersprechenden Schiedsrichtern zu berathen; endlich
5. In den beiden im vorigen Artikel erwähnten Fällen.

In allen diesen Fällen können die Parteien sich gegen die Verfügung über die Vollziehung an das Tribunal wenden, welches dieselbe gab, und darum nachsuchen, dass die für ein schiedsrichterliches Erkenntnis ausgegebene Entscheidung für nichtig erklärt werde.

Das Rechtsmittel der Cassation findet nicht gegen schiedsrichterliche Entscheidungen, sondern nur gegen diejenige Erkenntnisse statt, welche auf die Appellation oder ein Restitutionsgesuch gegen jene Entscheidungen ertheilt wurden.

Allgemeine Verfügungen.

Art. 955. Die in dieser Prozessordnung enthaltenen Verfügungen wegen der Geldbussen, Nichtigkeit und Ausschließung wegen Versäumnis, sind streng zu beobachten, und die Richter dürfen hiervon nicht abweichen.

Art. 956. Keine Handlung der Gerichtsboten oder des gerichtlichen Verfahrens kann für nichtig erklärt werden, wenn nicht das Gesetz diese Nichtigkeit förmlich ausgesprochen hat.

In den Fällen, worauf das Gesetz die Nichtigkeit nicht gesetzt hat, kann der Gerichtsbediente (der Secretair, Anwalt, Gerichtsbote oder Notar) wegen Versäumung oder Übertretung der gesetzlichen Vorschriften, zu einer Geldbusse verurtheilt werden, welche nicht weniger, als fünf Franks, und nicht mehr, als hundert Franks, betragen darf.

Art. 957. Nichtige oder vergebliche Verhandlungen und Urkunden, wie auch solche Handlungen, welche zur Verurtheilung in eine Geldbusse Veranlassung gegeben haben, fallen den Gerichtsbedienten zur Last, von welchen sie herrühren; auch sind diese, je nachdem es die Umstände erfordern, zur vollständigen Schadloshaltung der Partei verbunden, und können sogar ihres Dienstes einstweilen entsetzt werden.

Art. 958. Bei Bestimmung der für die Vorladungen, Aufforderungen und andere einer Partei in Person oder an ihrem Wohnsitze zu insinuirenden Handlungen im Allgemeinen festgesetzten Frist, wird weder der Tag der Insinuation, noch der Tag, an welchem die Frist abläuft, mit gerechnet; im Falle der Entfernung wird ein Tag für jede drei Myriameter (Meilen) hinzugerechnet, diese Anzahl auch, wenn es einer Reise, oder eines Hin- und Zurückschickens bedarf, verdoppelt.

Art. 959. In den Aufforderungen zum Erscheinen bei den von Sachverständigen zu ertheilenden Gutachten, wie auch in den, vermöge eines Verbindungsurtheils (*Siehe den 105ten Artikel im siebenten Titel des ersten Buchs dieser Prozessordnung*) erfolgenden Vorladungen, wird nur der Ort, nebst Tag und Stunde, des ersten Anfangs des Geschäfts oder der ersten Gerichtssitzung angegeben; es bedarf keiner Wiederholung, wenn das Geschäft an einem andern Tage oder in einer andern Sitzung fortgesetzt wird.

Art. 960. Wenn es auf der Abnahme eines Eides, die Annahme eines Bürgen, eine Zeugenabhörung, die Vernehmung der Parteien über Thatsachen und Artikel, die Ernennung von Sachverständigen, und überhaupt eine vermöge eines Urtheils vorzunehmende Verrichtung ankommt, und die Parteien oder streitigen Orte zu entfernt sind, so kann das Gericht, nachdem es die Umstände erfordern, ein benachbartes Tribunal, oder einen einzelnen Richter, selbst einen Friedensrichter, beauftragen; es kann auch ein Tribunal ermächtigen, eins seiner Mitglieder oder einen Friedensrichter zur Vornehmung des verfügten Geschäfts zu ernennen.

Art. 961. Die Gerichte können, nach Wichtigkeit der Umstände in den bei ihnen anhängigen Sachen, Schriften unterdrücken, dieselbe für verleumderisch erklären, auch den Druck und das öffentliche Anschlagen ihrer Erkenntnisse verfügen.

Art. 962. Keine Insinuation oder Execution kann, während des halben Jahrs vom 1sten October bis zum 31sten März, vor sechs Uhr des Morgens und nach sechs Uhr des Abends, und, in dem halben Jahre vom 1sten April bis zum 30sten September, vor vier Uhr des Morgens und nach neun Uhr des Abends vorgenommen werden; an Sonn- und Festtagen finden dieselben nur vermöge richterlicher Erlaubnis in Fällen, wo Nachtheil vom Verzuge abhängt, statt.

Art. 963. Die Anwälte, welche in Sachen gehandelt haben, worin ein Endurtheil erfolgt ist, sind verbunden, ohne neue Vollmacht, auch bei den wegen der Execution entstehenden Streitigkeiten ihre Partei zu vertreten, sofern die Execution noch binnen einem Jahre nach dem Ausspruche des Urtheils erfolgt.

Art. 964. Alle Handlungen und Protocolle, die ein Richter in seinem Amte vornimmt, müssen an dem Orte geschehen, wo das Tribunal seinen Sitz hat; der Richter muss dabei stets den Secretair zuziehen, der die Originalconcepte aufbewahrt und die Ausfertigungen abgibt; in eiligen Fällen kann jedoch der Richter auch in seiner Wohnung die ihm überreichten Bittschriften beantworten; Alles dies mit Vorbehalt der Beobachtung der im Titel: **von summarischen Verhandlungen**, enthaltenen Verfügungen.

Art. 965. Die Römischen, Canonischen und ehemaligen deutschen Reichsgesetze, wie auch die Gesetze, Verordnungen, Gewohnheiten und Observanzen der einzelnen Länder, aus welchen das Königreich besteht, sind, in so fern sie das Verfahren über Rechtsstreitigkeiten betreffen, gänzlich abgeschafft.

Art. 966. Unser Justizminister ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Decrets beauftragt; auch soll dasselbe in das Gesetz-Bülletin eingerückt, und bei der nächsten Zusammenkunft der Stände denselben in der Form eines Gesetzes, um darüber zu berathschlagen, vorgelegt werden.

Gegeben in Unserm königlichen Pallaste zu Cassel,
am 15ten Juli 1809, im dritten Jahre Unserer Regierung.

Unterzeichnet, **Hieronymus Napoleon**

Auf Befehl des Königs.

Der Minister Staats-Secretair,
Unterzeichnet, **Graf von Fürstenstein.**

Als gleichlautend bescheinigt:
Der Minister des Justizwesens,
Unterzeichnet, **Siméon**